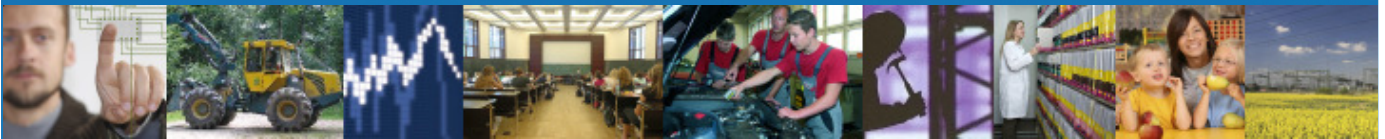


WISO-Info

DGB

Gewerkschaftliche Informationen
zu Wirtschafts- und Sozialpolitik

Ausgabe 3/2013



► **Kommentar**

Dietmar Schilff zur Besoldung von Beamtinnen und Beamten 2

► **Interview**

Klaus Kost über das neue Insolvenzrecht 5

► **Regionales**

Zur kommunalen Finanzlage in Niedersachsen 8

Hessen und Thüringen ab 2014: Mit EU-Geldern gute Arbeit fördern! 16

► **Forum**

Kämpfe um bessere Arbeitsbedingungen in der globalen Bekleidungsindustrie 20

Portugal: Kürzungen, Mobilisierungen und politische Ignoranz 25

► **Kompakt**

Buchhinweis: Schwarzbuch Vergabe 32

Buchbesprechung: Die Inflationslüge 33

Buchbesprechung: Nation – Ausgrenzung – Krise 34

"Im neuen Insolvenzrecht haben Gewerkschaften und Betriebsräte einen höheren Stellenwert"

Klaus Kost über das neue Insolvenzrecht

Das Interview führte Patrick Schreiner

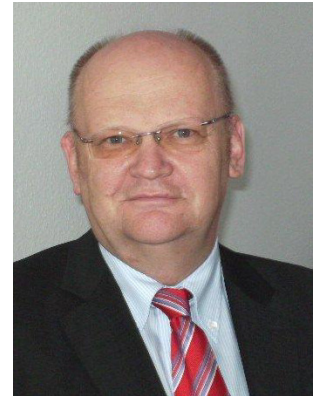
WISO-Info: Was bedeutet das neue Insolvenzrecht in Deutschland?

Klaus Kost: Vor 30 Jahren wurden mit dem Konkursrecht Unternehmungen in Krisensituationen meistens zerschlagen und deren Werte veräußert, damit zumindest ein Teil der Forderungen der Gläubigerinnen und Gläubiger befriedigt werden konnte. Das heutige Insolvenzrecht hingegen soll bei gravierenden Schieflagen von Unternehmen die Rechte und Interessen von Gläubigerinnen und Gläubigern, aber auch seit neuestem die Rechte und Interessen des tangierten Unternehmens selbst wahren. Ziel ist eben auch die Fortführung und Sicherung von Standorten und Beschäftigung, die Sanierung des in Schieflage geratenen Unternehmens. Dabei orientierte sich der Gesetzgeber stark an den Erfahrungen, die insbesondere in den USA mit der so genannten Chapter-11-Regelung gemacht wurden, dank der sich seit Jahren Unternehmen aus der Insolvenz heraus erfolgreich neu aufstellen können. Einer der bekanntesten Fälle in diesem Zusammenhang war die Insolvenz von General Motors, die in kürzester Zeit überwunden worden ist.

Insolvenzen haben eine nicht zu unterschätzende Relevanz für Wirtschaftspolitik und Beschäftigung. Von den ca. 3,5 Mio. Unternehmen, die wir in Deutschland haben, verzeichnen durchschnittlich 35.000 eine Insolvenzsituation pro Jahr. Davon sind zwischen 500.000 und eine Million Arbeitsplätze betroffen. Auch wenn eine Vielzahl der Insolvenzen Kleinstunternehmen betrifft, so sind doch jedes Jahr nicht wenige Firmeninsolvenzen mit ausgesprochen dramatischen Konsequenzen zu verzeichnen. In den letzten Jahren hatten zum Beispiel die Insolvenzen von Arcandor/Karstadt und der Schlecker-Drogeriemärkte Schlagzeilen gemacht.

WISO-Info: Was ändert sich durch das neue Insolvenzrecht für Gewerkschaften und Betriebsräte?

Klaus Kost: Das neue Insolvenzrecht, das das Kürzel ESUG (Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen) trägt, räumt Gewerkschaften und Betriebsräten einen wichtigen neuen Stellenwert ein. Insbesondere die Auswahl des Insolvenzverwalters oder der Insolvenzverwalterin, dessen/deren Benennung in der Vergangenheit alleine durch das Insolvenzgericht erfolgte, hat mit dem ESUG eine neue Qualität erhalten. In einem vom Gericht einzusetzenden vorläufigen Gläubigerausschuss können sich die Gläubigerinnen und Gläubiger bei einstimmigem Votum auf einen



Prof. Dr. Klaus Kost, Jahrgang 1953, ist als Berater für Betriebsräte und Gewerkschaften tätig. Seit 1998 ist er geschäftsführender Gesellschafter der PCG - Project Consult GmbH in Essen.

Insolvenzverwalter oder eine Insolvenzverwalterin einigen. Das Insolvenzgericht muss dieser Entscheidung folgen. Interessant ist: Dem vorläufigen Gläubigerausschuss gehören in der Regel auch immer Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten an, da das insolvente Unternehmen meistens auch den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Geld (Löhne und Gehälter) schuldet. Auch die Beschäftigten sind dann Gläubigerinnen und Gläubiger. Damit ist bei der Auswahl der Insolvenzverwaltung mit dem ESUG eine neue Mitbestimmungsqualität entstanden.

Allerdings erwartet das ESUG einen konstruktiven Beitrag der Belegschaften und der Mitbestimmungsträger während der Durchführung von Insolvenz und Sanierung, etwa den meistens damit verbundenen teilweisen Personalabbau. Somit hat das neue Insolvenzrecht tiefgreifende Konsequenzen für die Arbeitnehmerschaft.

WISO-Info: "Konstruktiver Beitrag" – heißt das, Lohnverzicht und Entlassungen sind zwingend zu akzeptieren?

Klaus Kost: Ein konstruktiver Beitrag der Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Gewerkschaften in einem Insolvenzverfahren bedeutet keineswegs, dass Lohnverzicht und Personalabbau quasi automatisch zu erfolgen haben. Dieser Eindruck wird zwar bisweilen in der einen oder anderen Veröffentlichung zu diesem Thema erweckt, er ist aber falsch. Unter einem konstruktiven Beitrag ist einerseits zu verstehen, dass die Beschäftigten ihre Kenntnisse für eine Überwindung der Unternehmenskrise zur Verfügung stellen. So sind insbesondere Betriebsräte für Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter begehrte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Andererseits haben Betriebsräte und Gewerkschaften aber mit dem neuen Insolvenzrecht auch einen gestalterischen Auftrag erhalten, nämlich gemeinsam mit dem Gläubigerausschuss und der Insolvenzverwaltung nach möglichen neuen Investoren sowie nach Möglichkeiten der Fortführung des Unternehmens zu suchen. Kommt es tatsächlich zu Entlassungen, so ist es sicherlich im Interesse von Betriebsräten und Gewerkschaften, die Ansprüche der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestmöglich durchzusetzen, zum Beispiel, indem eine Transfergesellschaft einbezogen oder eine angemessene Abfindung gezahlt wird. Auch gilt es, tarifvertragliche und Mitbestimmungsregeln für das fortgeführte Unternehmen zu sichern. Keineswegs bedeutet der konstruktive Beitrag der Arbeitnehmerseite im Insolvenzverfahren, dass diese alle Vorschläge mehr oder weniger unkritisch zu akzeptieren hätte.

WISO-Info: Welche Handlungsmöglichkeiten bestehen, fernab der gesetzlichen Grundlagen, bei einer Insolvenz für die Gewerkschaften und Betriebsräte tatsächlich? Lassen

sich aus der Möglichkeit, die Insolvenzverwaltung mitzubestimmen, weitere – indirekte – Mitwirkungs- und Handlungsmöglichkeiten ableiten?

Klaus Kost: Insgesamt besteht mit dem modernen Insolvenzrecht eine erheblich größere Spannweite der Mitwirkungs- und Handlungsmöglichkeiten der Arbeitnehmerseite, die allerdings auch aktiv genutzt werden muss. Eine aktive Mitarbeit im Gläubigerausschuss ist weiterhin zu nennen. Hier können Betriebsräte auch externen Sachverständigen (Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter, arbeitsorientierte Beraterinnen und Berater, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) entsenden, die sich mit Sanierung und Insolvenzen auskennen. Dazu zählt aber auch die Aktivierung von Netzwerkkontakten zu Arbeitsverwaltung, Politik, Krankenkassen und anderen, die gemeinsam mit Betriebsräten und Gewerkschaften an der Sicherung von Beschäftigung und Standorten interessiert sind. Die Rechte und Möglichkeiten des Betriebsverfassungsgesetzes gelten auch im Insolvenzfall.

WISO-Info: Ändert sich die Rolle der Insolvenzverwaltung durch die neue Rechtslage?

Klaus Kost: Die Insolvenzverwaltung basiert natürlich auf dem Insolvenzrecht, zunehmend nimmt sie aber die Funktion eines Sanierers und betriebswirtschaftlichen Sachverständigen ein. Insolvenzverwaltung heißt zunehmend, die mögliche Sanierungsfähigkeit der Unternehmen im Auge zu behalten; es geht also weniger um die Zerschlagung und die ausschließliche Befriedigung von Gläubigerinnen und Gläubiger. Die Insolvenzverwaltung benötigt mit dem ESUG mehr Kooperationspartner und mehr externe Beratung als früher. Hier kommen eben auch Gewerkschaften ins Spiel.

WISO-Info: Erreicht das neue Insolvenzrecht sein Ziel?

Klaus Kost: Das neue Insolvenzrecht ist erst ein Jahr alt. Auch wenn es derzeit mehr als 100 ESUG-Fälle gibt, ist es noch zu früh für eine Zwischenbewertung, insbesondere mit Zahlen und belastbaren Evaluierungen. Die Richtung stimmt aber.